



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 21. Juni 2019

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### **Wahl als Informatikkoordinator Steuerwesen**

Patrick Inauen, Sachbearbeiter beim Personalamt, wird auf den 1. Januar 2020 ins Amt für Informatik wechseln und dort die neue Stelle als Informatikkoordinator Steuerwesen mit einem Pensum von 100% übernehmen. Die Stelle wurde nötig, weil die im Steuerwesen wichtigste Applikation, die Softwarelösung NEST, umfassend weiterentwickelt und angepasst werden muss. Diese Aufgabe wird samt dem Nachfolgeprojekt etwa sechs Jahre beanspruchen.

### **Befristete Anstellung als Sachbearbeiterin beim Grundbuchamt Appenzell**

Joëlle Büchler, Meistersrüte, Lernende bei der kantonalen Verwaltung im dritten Ausbildungsjahr, wird in den nächsten Wochen ihre Grundausbildung als Kauffrau beenden. Seit August 2018 arbeitet sie auf dem Grundbuchamt Appenzell. Unter Vorbehalt des Bestehens der Lehrabschlussprüfung wird sie ab dem 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2020 mit einem Pensum von 60% als Sachbearbeiterin auf dem Grundbuchamt angestellt. Daneben absolviert sie eine Weiterbildung. Joëlle Büchler wird mit ihrem Einsatz auf dem Grundbuchamt die wegen einer Kündigung seit Ende Februar 2019 bestehende Lücke schliessen.

### **Verlängerung der befristeten Pensenerhöhung für das Volksschulamt**

*Die ab Juni 2017 befristet gewährte Pensenerhöhung für Schulinspektorin Alexandra Baumann wird um zwei Jahre verlängert.*

Im Mai 2017 wurde dem Volksschulamt wegen der Einführung des neuen Lehrplans eine vom 1. Juni 2017 bis 31. Juli 2019 befristete Erhöhung des Gesamtpensums um 20 Stellenprozent gewährt. Das Pensum von Schulinspektorin Alexandra Baumann wurde ab Juni 2017 befristet für zwei Jahre von 50% auf 70% erhöht. Im Schuljahr 2018/2019 sind alle Klassen der Volksschule und des Kindergartens mit dem neuen Lehrplan gestartet. Die Umsetzungsphase dauert bis 2022 und soll mit einer Evaluation abgeschlossen werden. Die bis dahin anstehenden Aufgaben in der Umsetzung des neuen Lehrplans erfordern weiterhin zusätzliche personelle Ressourcen, die mit den bestehenden Pensen nicht abgedeckt werden können. Die Standeskommission hat daher beschlossen, die befristete Pensenerhöhung für Schulinspektorin Alexandra

Baumann von 50% auf 70% um zwei Jahre, das heisst vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2021, zu verlängern.

### **Eröffnung Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der beschlossenen Neufassung der Justizaufsicht auf Verordnungsstufe**

Der Landsgemeinde 2019 wurde das Geschäft der Neufassung der Justizaufsicht im Kanton zur Abstimmung unterbreitet. Die Vorlage bestand aus drei Teilen, der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, GS 173.000), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, GS 314.000). Alle drei Vorlagen wurden von der Landsgemeinde mit grossem Mehr angenommen.

Im Nachgang dazu ist die Neufassung auch auf der Verordnungsstufe umzusetzen. Es sind Änderungen im Geschäftsreglement des Grossen Rates sowie in der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten notwendig. Die beiden Grossratsbeschlüsse werden zusammen mit der dazugehörigen Botschaft bis zum 30. Juli 2019 einer breiten Vernehmlassung unterzogen.

### **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt-Frühling 2020**

*Auf das vom Bund mit einer Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vorgeschlagene Obligatorium für den Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren für Gülle soll aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen verzichtet werden.*

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 will der Bundesrat auf den 1. Januar 2020 an vier Verordnungen im Umweltbereich inhaltlich voneinander unabhängige Änderungen vornehmen. In die Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) soll insbesondere der Einsatz von emissionsarmen Ausbringtechniken bei Gülle als Obligatorium aufgenommen werden. Damit sollen weitere Anstrengungen zur Reduktion landwirtschaftlicher Ammoniakemissionen gemacht werden. Als emissionsmindernde Massnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, gelten beispielsweise die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, oder das Schlitzdrillverfahren.

Die vorgeschlagene Regelung mit einem Obligatorium für den Einsatz von emissionsarmen Ausbringverfahren lehnt die Standeskommission ab. Da die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente bereits ihre Wirkung erzielen, erscheint die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren unverhältnismässig. Das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) verlangt in Art. 11, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren würde dazu führen, dass Druckfässer mit Pralltellern nicht mehr eingesetzt werden könnten. Vor allem Landwirte mit kleineren Betrieben könnten es sich nicht leisten, Schleppschlauchsysteme anzuschaffen. Sie müssten für das Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn zugehen.

Damit wäre es für sie auch weniger möglich, den meteorologisch besten Zeitpunkt zur Gülleausbringung zu nutzen. Faktoren wie Wasserhaushalt im Boden, Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Wind haben einen grösseren Einfluss auf die Emissionsverbreitung als die Ausbringmethode.

Die Reduktion der Ammoniakemissionen wird aber auch von der Standeskommission als wichtiges Ziel erachtet. Mit den vorgeschlagenen Vorschriften lässt sich diese grosse Herausforderung an der Schnittstelle zwischen der Landwirtschaft und dem Umweltschutz allerdings nicht bewältigen. Daher soll auf das Obligatorium von emissionsarmen Ausbringverfahren verzichtet werden.

### **Stellungnahme zur Revision der Energieförderverordnung**

*Die mit einer Revision der Energieförderverordnung vorgesehene Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen ist für die Standeskommission nicht zielführend. Sie spricht sich insbesondere gegen die Senkung der Beitragssätze für kleine Anlagen aus.*

Bei der Photovoltaik will der Bund die Auszahlungen bei der kostenorientierten Einspeisevergütung und der Einmalvergütung aufgrund der sinkenden Investitionskosten und vor dem Hintergrund der Dynamik des Markts anpassen.

Die Standeskommission verweist auf das hohe Gewicht der mit Photovoltaikanlagen gewonnenen Solarenergie, zumal der für die Bereitstellung von inländisch erzeugtem Strom erforderliche rasche Zubau von Anlagen nur eingeschränkt möglich ist. Die Standeskommission teilt die im Bericht des Bundes genannte Ansicht nicht, dass durch eine Senkung der Vergütungssätze bei der Einmalvergütung für kleinere Anlagen ein Anreiz für die Erstellung grösserer Anlagen geschaffen wird. Sie befürchtet vielmehr, dass dieses Vorgehen zu einer Reduktion des gesamthaften Zubaus bei Photovoltaikanlagen führen wird. Da die Grundkosten für die Montage und Inbetriebnahme weiterhin unverändert bleiben dürften, soll die Förderung der Erstellung von Photovoltaikanlagen nicht mit einer Reduktion der Vergütungssätze bei der Einmalvergütung für kleine Anlagen, also solchen mit einer Leistung von weniger als 30 Kilowatt, geschwächt werden. Die Standeskommission verlangt daher, auf die geplante Reduktion der Beitragssätze für kleine Photovoltaikanlagen zu verzichten.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)